

Satzung
über die netzgebundene öffentliche Abwasserbeseitigung
-Entwässerungssatzung-
des Abwasserzweckverbandes „Obere Freiburger Mulde“

- im folgenden AZV genannt -

Aufgrund des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993, zuletzt geändert am 18. April 2002; der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999, zuletzt geändert am 14. Februar 2002; des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1998 zuletzt geändert am 18. Juli 2001; des Gesetzes zur Sicherheitsneugründung von Zweckverbänden und zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SiGrG) vom 18. April 2002 und der Verbandsatzung vom 23.10.2002 hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Obere Freiburger Mulde“ am 26.02.2003 folgende Entwässerungssatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Übertragung der Abwasserbeseitigung
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung
- § 5 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss
- § 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Allgemeine Ausschlüsse
- § 8 Einleitungsbeschränkungen
- § 9 Eigenkontrolle
- § 10 Abwasseruntersuchungen
- § 11 Grundstücksbenutzung
- § 12 Zutrittsrecht
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Abwasserzweckverband „Obere Freiburger Mulde“ (im folgenden AZV benannt) betreibt die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers als eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder das in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2

Übertragung der Abwasserbeseitigung

- (1) Der AZV hat die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers der OFM Abwasserentsorgung GmbH übertragen.
- (2) Die OFM Abwasserentsorgung GmbH tritt mit den Anschlusspflichtigen, Einleitern, Mitgliedsgemeinden des AZV und anderen Partnern in direkte Leistungsbeziehungen.
- (3) Die OFM Abwasserentsorgung GmbH erlässt eigene Allgemeine Entsorgungsbedingungen (AEB) mit Festlegungen zu den Preisen und ergänzende Bestimmungen zu den AEB nach denen sich der Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgung und die Entsorgung des Abwassers bestimmen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende Wasser und gesammelte Wasser aus Niederschlägen (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in Abwasseranlagen mit Schmutzwasser fließende Wasser.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gebiet des AZV angefallene Abwasser zu sammeln, abzuleiten und soweit vorhanden den öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle bzw. Leitungen, Regenrückhaltebecken, Regenrücküberlaufbecken, Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Kläranlagen sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse (siehe Abs. 4) im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal oder Leitung zuführen (Grundleitung) sowie Prüfschächte und, solange keine Anschlussmöglichkeit an einen Kanal oder ein Klärwerk besteht, auch abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.
- (4) Der Grundstücksanschluss ist die Verbindung des öffentlichen Leitungsnetzes mit der Grundstücksentwässerungsanlage. Er ist technisch als Einheit mit dem öffentlichen Leitungsnetz zu betrachten. Er beginnt an der Abzweigstelle von der jeweiligen Hauptleitung und endet mit dem Kontrollschacht/Pumpenschacht auf dem Anschlussgrundstück. Ist ein Kontrollschacht / Hauspumpenschacht nicht oder noch nicht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des an die Hauptleitung angrenzenden Grundstücks.

§ 4

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser dem AZV im Rahmen des § 63 Abs. 5 SächsWG zu überlassen, soweit der AZV zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch auf die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen zu.
- (3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- (5) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete dem AZV oder dem von ihm beauftragten Unternehmer zu überlassen (Benutzungszwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.
- (6) Bei Grundstücken, die nach dem Ausbauprogramm des AZV nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer in diesem Falle den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch Vereinbarung geregelt.

§ 5

Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann der AZV verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann der AZV den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 6

Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen ist der nach § 4 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss oder die Benutzung wegen seines, die öffentliche Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 7

Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Kläranlagen, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigt, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
 1. Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalte, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle);
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle, und dergl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
 4. Faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z.B. Überläufe aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
 7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
 8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Arbeitsblattes A 115 der abwassertechnischen Vereinigung (ATV) in der jeweils gültigen Fassung liegt.
- (3) Der AZV kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (4) Der AZV kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.
- (5) § 63 Abs. 6 SächsWG bleibt unberührt.

§ 8

Einleitungsbeschränkungen

- (1) Der AZV kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Solange die öffentlichen Abwasseranlagen nicht bedarfsgerecht ausgebaut sind, kann der AZV mit Zustimmung der höheren Wasserbehörde Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge in den vorhandenen Abwasseranlagen nicht abgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung befristet ausschließen (§ 138 Abs. 2 SächsWG).
- (3) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- (4) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung des AZV.

§ 9

Eigenkontrolle

- (1) Der AZV kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des Besitzers Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Der AZV kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Abwasseranlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und dem AZV auf Verlangen vorzulegen.

§ 10

Abwasseruntersuchung

- (1) Der AZV kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Er bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 12 entsprechend.
- (2) Wenn bei einer Untersuchung des Wassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der Besitzer diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11

Grundstücksbenutzung

Grundstückseigentümer sind im Rahmen der Vorschrift des § 109 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Abwasserleitungen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstück zu dulden.

§ 12

Zutrittsrecht

Der AZV oder sein Bevollmächtigter sind berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und

Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Ebenso ist der Zutritt zur Ermittlung oder Prüfung von grundstücks- bzw. gebäuderellevanten Daten zu gewähren.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 1 das Abwasser nicht dem AZV überlässt,
 2. entgegen § 7 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
 3. entgegen § 8 Abs.1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 4. entgegen § 8 Abs. 3 fäkalienhaltiges Abwassers ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind,
 5. entgegen § 8 Abs. 4 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung des AZV in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 6. entgegen den Bestimmungen der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) der OFM Abwasserentsorgung GmbH handelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden. Ergänzend gelten die Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG).

- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes, Verwaltungskostengesetzes, Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Verwaltungszustellungsgesetzes für Sachsen entsprechend.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung des bisherigen AZV vom 15.12.1999 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung –oder aufgrund der Sächsischen Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem AZV „Obere Freiberger Mulde“ geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Roßwein, 26.02.2003

Martin

Vorsitzender des AZV „Obere Freiberger Mulde“



**1. Änderungssatzung
zur Satzung
über die netzgebundene öffentliche Abwasserbeseitigung
-Entwässerungssatzung-
des AZV „Obere Freiburger Mulde“**

Auf der Grundlage von § 61 Abs. 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl.S. 815, 1103), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl.S. 148, 159) geändert worden ist, des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl.S. 482), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl.S. 146, 149) geändert worden ist und der Verbandsatzung vom 23. Oktober 2002 (SächsABl.S. 1263) zuletzt geändert am 11. Oktober 2006 (SächsABl.S. 1103, 1104) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Obere Freiburger Mulde“ am 07. Februar 2007 folgende 1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Obere Freiburger Mulde“ vom 26. Februar 2003 beschlossen:

**§ 1
Änderungsbestimmungen**

1. Der § 2 Absatz (1) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Der AZV lässt die Aufgabe durch die OFM Abwasserentsorgung GmbH als Erfüllungsgehilfin und Konzessionärin durchführen."

2. Nach dem § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

**"§ 12 a
Anzeigepflichten**

(1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte der OFM Abwasserentsorgung GmbH als Erfüllungsgehilfin des AZV anzuzeigen:

1. den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks,
2. die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist,
3. Vergrößerungen oder Verkleinerungen der versiegelten Grundstücksflächen, soweit das Grundstück niederschlagswasserentsorgt wird,
4. die versiegelte Grundstücksfläche, sobald der AZV bzw. die OFM Abwasserentsorgung GmbH als Erfüllungsgehilfin des AZV den Grundstückseigentümer dazu auffordert.

(2) Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer anzuzeigen."

3. Der § 13 Absatz (1) wird um die Ziffer 7 erweitert:

"7. entgegen § 12 a seinen Anzeigepflichten gegenüber der OFM Abwasserentsorgung GmbH als Erfüllungsgehilfin des AZV nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt."

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Roßwein, 07. Februar 2007

i. V. 
Martin
Verbandsvorsitzender



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155), oder aufgrund der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Abwasserzweckverband „Obere Freiberger Mulde“ geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**2. Änderungssatzung
zur Satzung
über die netzgebundene öffentliche Abwasserbeseitigung
-Entwässerungssatzung-
des AZV „Obere Freiburger Mulde“**

Auf der Grundlage von § 61 Abs. 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 159) geändert worden ist, des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146, 149) geändert worden ist und der Verbandsatzung vom 23. Oktober 2002 (SächsABl. S. 1263) zuletzt geändert am 10. Oktober 2007 (SächsABl. v. 24.01.2008 S. 101 und 102) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Obere Freiburger Mulde“ am 16. Juni 2008 folgende 2. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Obere Freiburger Mulde“ vom 26. Februar 2003 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 07. Februar 2007 beschlossen:

**§ 1
Änderungsbestimmungen**

1. Im § 3 Absatz (2) wird der 2. Satz wie folgt ersetzt:

„Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle bzw. Leitungen oder Druckleitungen, Regenrückhaltebecken, Regenrücküberlaufbecken, Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Kläranlagen sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen.“

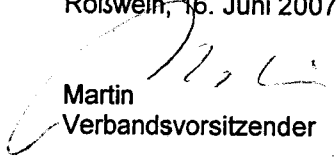
2. Im § 3 Absatz (4) wird der 3. Satz wie folgt ersetzt:

„Er beginnt an der Abzweigstelle von der jeweiligen Hauptleitung (Freispiegelleitung oder Druckleitung) und endet mit dem Kontrollschacht / Hauspumpenschacht auf dem Anschlussgrundstück.“

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Roßwein, 16. Juni 2007


Martin
Verbandsvorsitzender



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155), oder aufgrund der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Abwasserzweckverband „Obere Freiburger Mulde“ geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.